

Corona-Update April

Steuerfreie Sonderzahlungen bis 1.500 Euro

Ein paar Tage länger hat es dann doch gedauert, aber jetzt ist die Regelung da und steuerfreie Sonderzahlungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro als Anerkennung für Beschäftigte in der Corona-Krise sind möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu bekanntgegeben:

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren.
- Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.
- Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten. Dazu zählt beispielsweise auch ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.
- Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.
- Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Es bleibt allerdings noch abzuwarten, wie diese Regelung konkret umgesetzt werden wird. Wir werden Sie weiterhin darüber informieren. Wir weisen Sie auch auf unsere Homepage hin: Dort finden Sie alle Soforthilfe-Antragsformulare für Unternehmen.

Gerne helfen wir Ihnen bei der Antragstellung und klären offene Fragen.



Wir wissen weiter.